



|   |                  |                    |
|---|------------------|--------------------|
| <b>Mitteilung der nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO gefassten Beschlüsse</b> | Fachbereich:     | Fachbereich II     |
|   | Sachbearbeitung: | Schmitt, Andreas   |
|   | Aktenzeichen:    | II                 |
|   | Vorlagennummer:  | 2020/137           |
|   | Datum:           | 06.05.2020         |
|   |                  | Berichterstattung: |

| TOP | Gremium (Beratungsfolge):  | Termin:    | Topstatus  | Beratung     |
|-----|----------------------------|------------|------------|--------------|
| 2.a | Bau- und Verkehrsausschuss | 26.05.2020 | öffentlich | zur Kenntnis |

**Inhalt der Mitteilung:**

Bürgermeister Joachim Rodenkirch hat vor dem Hintergrund der Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie im Rahmen der Bestellung zum Beauftragten der Stadt Wittlich durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Beschlüsse gefasst, deren Gegenstand im Regelfall im Bau- und Verkehrsausschuss behandelt worden wäre:

1.) **Widmung von Gemeindestraßen; „Im Sommergarten“ und „Dorfer Weg“** [2020/089]

**Beschluss:**  
 Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden die Straßen: „Im Sommergarten“, Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstücke 7/53, 7/54, 7/89 (tw.), 7/107 (tw.), 7/112 und 7/113 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 235 m) Verkehrsfläche, Parkfläche, Wendehammer und Fußweg. „Dorfer Weg“, Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstücke 7/105, 7/119 und 7/120 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 108 m) Verkehrsfläche, Parkfläche, Wendehammer und Fußweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § Nr. 3 a) Landesstraßengesetz. Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2.) **Zustimmung zu einer Bauanfrage in der Hatzdorfer Straße** [2020/122]

**Beschluss:**  
 Die Zustimmung der Stadt Wittlich gemäß § 69 i.V.m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WN-01-02 „Neuerburg 2.Änderung“ zur Drehung der Hauptfirstrichtung wird erteilt.

3.) **Erteilung des Einvernehmens eines Bauantrages im Erlenweg** [2020/120]

**Beschluss:**  
 Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses wird erteilt.

4.) **Vergabe zur Unterstützung und Beratung im Vergabeverfahren nach VOB/A zum Neubau der Kindertagesstätte/Haus der Jugend/Mehrgenerationenhaus** [2020/097]

**Beschluss:**  
 Die Vergabeberatungsstelle Klaeser GmbH aus Montabaur erhält den Auftrag für die Unterstützung und Beratung im Vergabeverfahren nach VOB/A. Die Beauftragung erfolgt in zwei Phasen. Die 1. Phase beinhaltet die Leistungen bis zur Angebotseröffnung, die 2. Phase ab der Angebotseröffnung bis zur Zuschlagserteilung. Die Vergütung je beauftragter Phase liegt bei ca. 23.000,00 Euro inkl. Nebenkosten zzgl. MwSt.

Die Beschlüsse nebst Anlagen können unter den o. g. Vorlagennummern in More! Rubin recherchiert werden.